

finden. Dagegen tritt uns in dem Kapitel 4 über den Sperber unzweifelhaft ein Anklang an die Lex Sal. VII. 4 entgegen, die ebenso wie unser bairisches Gesetz im Anschluss an das Recht der Habichte in den Hss. 5—10 und Emend. von dem Rechte der Sperber handelt — freilich nicht von der Tötung, sondern von der Entwendung solcher Tiere. Und es hat wohl den Anschein, dass dieser Unterschied für den Redaktor des bairischen Gesetzbuches massgebend gewesen sein dürfte, das Kapitel 5 einzufügen, welches, wie oben schon erwähnt, die Busse für den Diebstahl solcher Vögel den allgemeinen Diebstahlsnormen unterstellt. Und dasselbe gilt von dem Kapitel 6, welches von den gezähmten Vögeln spricht. Sie sind ausführlicher behandelt in den Kapiteln VII. 5—10 der oben genannten Hss.-Gruppe des salischen Gesetzbuches und sind auch dort wiederholt als 'domestici' bezeichnet, wie die Lex Baiuv. l. c. sie zusammenfasst als 'aves quae de silveticis per documenta humana domesticentur industria'.

Für diese Titel besteht sonach die grösste Wahrscheinlichkeit, dass sie auf eine zweifache Quelle zurückgehen, auf einen Text, wie ihn die Lex Alam. bringt, und auf die Lex Salica selbst.

Diese Wahrscheinlichkeit wird noch gesteigert dadurch, dass die Lex Baiuv. ebenso wie die mehrfach bezeichnete Hss.-Gruppe der Lex Salica in unmittelbarem Anschluss an diesen Titel auf die Verletzungen und Beschädigungen in Apfelbaumanlagen eingeht. Ist hier die Kapitelfolge zweifellos einem Texte entnommen, wie ihn die Lex Salica (Hss. 5 ff. und Emend.) bietet, so weist der Inhalt dieser Norm doch auch Beziehungen zur Lex Visig. VIII. 3. 1 und wohl auch zu Rothari 300 ff. auf. Inhaltlich und textlich stehen alle diese Gesetze, die als Vorläufer der Lex Baiuv. in Betracht kommen können, der letzteren nicht allzu nahe.

Die Lex Visig. ist uns in der Form der Antiqua emendata erhalten; wie ihr ursprünglicher Text gelautet hat, wissen wir nicht; an der heutigen Form mag man als engeren Anklang an den bairischen Text hervorheben, dass von verschiedenen Baumarten dort gehandelt wird, neben den Apfelbäumen von Oliven, Eichen und anderen grösseren Baumarten. Der Ed. Rothari nennt eine noch grössere Zahl, so z. B. auch noch Kastanien- und Nussbäume. Die Oliven fehlen natürlich im bairischen Rechte, dafür finden wir dort Eichenhaine 'nemus si portat escam et rubus est', den 'favus', Apfel- und Birnbäume und wieder eine Sammel-